

Gültig ab: 20.07.2017  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 154 SGB III**

### **Berechnung und Leistung**

## Änderungen

### **Aktualisierung, Stand 07/2017**

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet. In ihr sind weitere detaillierte Informationen, die über den Einzelfall hinausgehen, enthalten. Die Informationen sind über die eingefügten Links zu erreichen.

**Gesetzestext****§ 154 – Berechnung und Leistung**

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 07/2017 .....	2
Gesetzestext .....	3
§ 154 – Berechnung und Leistung .....	3
Inhalt .....	4
Fachliche Weisungen .....	5
154.1 Berechnung .....	5

## Fachliche Weisungen

### 154.1 Berechnung

(1) Die Berechnung für Kalendertage gilt auch für das Bemessungsentgelt und das Leistungsentgelt.

(2) Für volle Kalendermonate besteht, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage, Anspruch stets für 30 Tage. Die Ermittlung des 30 Tageszeitraums beginnt mit dem Ersten des Monats, Änderungen im Laufe des Monats werden ab dem Zeitpunkt der Änderungen berücksichtigt.

[Weitere Informationen \(Änderungen des Leistungssatzes während eines Monats\)](#)

(3) In Teilmonaten (mindestens ein Tag ohne Anspruch) wird die Leistung für die tatsächlichen Kalendertage berechnet.

(4) Wurde Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat gezahlt und wird die Bewilligungsentscheidung für einen oder mehrere Kalendertage aufgehoben, gilt die Teilmonatsberechnung.

[Weitere Informationen \(Besonderheit bei Rückforderung im Monat Februar\)](#)